

Beschluss AZ: BSchK/084/2008

AZ: BSchK/084a/2008

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641 Telefax: 030 24009-645 Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

in dem Verfahren

der Antragsteller

gegen

die Antragsgegnerin

erging nach der mündlichen Verhandlung vom 14. September 2008 folgender Beschluss:

Der Antrag auf Anfechtung des Beschlusses über die Satzung der BAG vom 10. Juni 2008 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung erging mehrheitlich.

## Begründung:

## Δ

Die Antragsteller begehrten mit ihren Anträgen eine Aufhebung des Beschlusses der BAG vom 8. Juni 2008 über die Satzung des Zusammenschlusses; insbesondere wendeten sie sich gegen die in ihr enthaltene Bestimmung, künftig BAG- Treffen nur noch auf Delegiertenbasis durchzuführen. Eine Aufhebung sämtlicher Beschlüsse und Entscheidungen dieses BAG- Treffen war daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Zur Begründung trugen sie vor, dass zu dem BAG- Treffen am 8. Juni 2008 nur per E-Mail eingeladen worden sei. Damit seien diejenigen Mitglieder der BAG, die über keinen Internetanschluss verfügen, von der Möglichkeit einer Teilnahme ausgeschlossen worden und das Treffen sei daher nicht beschlussfähig gewesen.

Darüber hinaus habe der BundessprecherInnenrat der BAG den Tagungsort des BAG- Bundestreffens eigenmächtig von Mainz nach Hannover verlegt.

Ein Antragsteller gab an, zwar eine Einladung per E- Mail erhalten zu haben, aber aus Kostengründen nicht an dem Treffen teilgenommen zu haben. Ein weiterer Antragsteller hatte seinen Angaben zufolge keine Einladung für das Treffen erhalten; dieses wisse er auch von drei anderen Mitgliedern.

Der Antragsgegner, vertreten durch einen Bundessprecher, legte dar, dass sich die BAG bereits im Februar 2008 auf den Termin für das nächste Treffen mit den Schwerpunktthemen Grundsatzpapier, Satzung und Erweiterung des SprecherInnenrates verständigt hatte. Dieses sei den Antragstellern als Teilnehmer des Februartreffens auch bekannt gewesen.

Bereits im Februar sei geplant gewesen, in 2008 auch einen Workshop zur queer- Theorie durchzuführen.

Allerdings sollte das Treffen ursprünglich in Mainz stattfinden. Die BAG sei bei ihrem Februarbeschluss von anderen Finanzierungsvoraussetzungen ausgegangen. Deshalb habe der SprecherInnenrat nach einem kostengünstigeren Veranstaltungsort suchen müssen. In Hannover habe sich die Möglichkeit geboten, beide Veranstaltungen so kostengünstig durchzuführen, dass der BAG noch Mittel blieben, den Mitgliedern begrenzte finanzielle Unterstützung für entstehende Fahrkosten anbieten zu können. Der SprecherInnenrat hatte deshalb entschieden, beide Vorhaben zum gleichen Termin und am gleichen Ort durchzuführen.



Vom betroffenen Antragsteller sei kein Antrag auf finanziellen Zuschuss für Fahrkosten gestellt worden.

Auf dem Treffen im Juni waren entgegen den ursprünglichen Absichten keine Wahlen zum Sprecherrat durchgeführt worden.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## В

1.

Die Bundesschiedskommission war zuständig, da auch bundesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen gem. § 7 Ziffer 2 der Satzung den Grundsätzen und Zielen der statutarischen Regelungen entsprechend ein innerparteiliches Streitschlichtungs- und/oder - Entscheidungsverfahren zur Verfügung stehen muss, jedenfalls solange, wie sie nicht durch eigene Satzungsregelungen diesbezügliche Regelungen getroffen haben.

Die Anträge waren daher zulässig und sie waren form- und fristgerecht gestellt worden.

2. Die Bundesschiedskommission wertete den Beschluss des BAG- Treffens vom 09./10. Februar 2008, das nächste Treffen der BAG vom 06.- 08. Juni 2008 in Mainz durchzuführen, als ordnungsgemäße Einberufung des nächsten BAG- Treffens.

Beide Verfahrensbeteiligte beschrieben in der mündlichen Verhandlung die Aufgaben des Bundessprecher/Innenrates der BAG übereinstimmend als organisatorische und als die Geschicke der BAG zwischen den Tagungen leitende. Deshalb konnte er nach Auffassung der Bundesschiedskommission in diesem Rahmen die Entscheidung treffen, den Veranstaltungsort zu ändern, um eine Unterfinanzierung in 2008 zu verhindern. Der SprecherInnenrat hat damit seine Kompetenzen nicht überschritten.

Dem Vortrag und den Unterlagen zufolge waren die Mitglieder per E- Mail mit Vorschlägen zur Tagesordnung am 22. Mai 2008, am 27. Mai 2008 sowie am 30. Mai 2008 eingeladen worden. Zu letzterer lag eine vollständige Verteilerliste vor.

Dem von der Antragsgegnerin vorgelegten E- Mailverkehr konnte die Bundesschiedskommission darüber hinaus entnehmen, dass der Antragsteller von einer Verlegung des Tagungsortes Kenntnis hatte, dies enthob die Antragsgegnerin jedoch nicht von der Pflicht, auch ihm eine ordnungsgemäße Einladung zum BAG- Treffen zuzustellen.

Nach der Satzung der Partei und der nun für die BAG verabschiedeten Satzung dieses Zusammenschlusses können Einladungen mit einfacher Post, per E- Mail oder Fax verschickt werden.

Die Bundesschiedskommission hatte sich schon mehrfach mit der Frage der Zustellungen von Einladungen zu befassen und festgestellt, dass eine Verschickung per einfacher Post keine Garantie für eine Zustellung bei jedem einzelnen Adressaten gibt. Die aus einer möglicherweise nicht zugestellten Einladung resultierende Beschränkung von Mitgliederrechten ist nach der Satzung jedoch nur dann von Belang, wenn eine solche Einfluss auf das jeweilige angefochten Abstimmungsergebnis gehabt haben könnte.

Die Bundesschiedskommission konnte keine Anhaltspunkte dafür erkennen, den Erklärungen des Bundessprecher/innenrates über die Postversendung von Einladungen nebst Anlagen am 30. Mai 2008 keinen Glauben schenken zu können.

Die streitbefangene Satzung war auf dem Junitreffen dem Protokoll zufolge mit nur 1 Gegenstimme und bei 2 Enthaltungen angenommen worden. Die Bundesschiedskommission war daher der Auffassung, dass bei einer Teilnahme des nicht ordnungsgemäß eingeladenen Antragstellers an der Abstimmung keine andere Entscheidung über die Annahme der Satzung gefallen wäre.



4.
Die Diskussion über die Satzung und das darin verankerte Delegiertenprinzip kam auch nicht überraschend. Bereits auf dem BAG- Treffen vom Februar (s. Protokoll) und auf der von der BAG geführten Internetseite gab es Diskussionen zu beiden Fragen. Ein im Auftrag vom Sprecherinnenrat erstellter Satzungsentwurf war seit etwa Mitte April im Internet zur Diskussion freigegeben und diesem mindestens 1 Gegenentwurf entgegengestellt worden (vgl. Diskussionsforum auf der Internetseite und Protokoll des BAG- Treffens vom 10. Juni 2008).

Die Entscheidung, auf welcher Basis (Mitglieder- oder Delegiertenprinzip) ein Treffen der BAG durchgeführt wird, ist eine allein von der BAG zu treffende Entscheidung; sie kann unter demokratischen Gesichtspunkten keiner Überprüfung durch die Bundesschiedskommission unterliegen.

Angesichts der Tatsache, dass sich 282 Mitglieder und/oder Sympathisanten in die Mitgliederliste der BAG eingetragen haben, war die Entscheidung der BAG auf ein Delegiertenprinzip überzugehen, für die Bundesschiedskommission nachvollziehbar und nicht willkürlich, zumal Delegierte bei der Vertretung der Mitgliedschaft auf einem Bundestreffen dem ihnen von diesen gestellten Auftrag verpflichtet sind und nicht nur ihre jeweiligen Einzelinteressen verfolgen dürfen.

5. Der Antragsteller hatte sich wegen Nichtteilnahme selbst die Möglichkeit genommen, auf die Diskussionen und Entscheidungen über die Satzung Einfluss zu nehmen. Die Bundesschiedskommission konnte daher keinen Verstoß gegen satzungsrechtliche Bestimmungen feststellen und lehnte seinen Antrag ab.